Bekanntmachung der Stadt Werdohl

I.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Werdohl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.12.2014

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt, der bisherige Satz 2 rückt entsprechend auf:

Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete oder nach sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen.

§ 2

§ 8 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Sie haften für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben diese die Stadt freizuhalten.

§ 3

Die Anlage ‚Gebührentarif zu § 9 der Satzung‘ wird um die Ziffer 14 erweitert:

14	E-Ladesäulen je Standort	4,00 € monatlich (48 Euro jährlich)

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 30.06.2025

Andreas Späinghaus
Bürgermeister